

§ 5 ArbSchG Abs. 1 und 2:

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Gefährdungsbeurteilung ist also das Instrument, die Forderung nach der „Berücksichtigung der Umstände“ zu erfüllen. Dabei sind sowohl die Beurteilung als auch die Maßnahmen tätigkeitsbezogen zu erstellen bzw. zu ergreifen. Sie sind also nicht pauschal und betriebsweit einzuführen, sondern tätigkeitspezifisch festzulegen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit ein Kenntnis schaffendes Instrument, das hilft, die richtigen Maßnahmen auszuwählen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nicht das Zentrum des Arbeitsschutzes. Dies sind die Maßnahmen. Die Gefährdungsbeurteilung ist aber das Instrument, das hilft, die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Etwas locker formuliert dürfen wir sagen, dass § 3 der BioStoffV zu einem Handeln aufruft und § 5 zu einem Nachdenken. Oder noch einfacher: Erst Denken (§ 5), dann Handeln (§ 3).

Die Gefährdungsbeurteilung vollzieht sich in drei wesentlichen Schritten (Abb. 5, grün):

1. **Informationssammlung:** Nach der Festlegung der zu betrachtenden Tätigkeiten werden Informationen zu der Tätigkeitsausführung, zu den möglichen Gefährdungen, zu bereits vorhandenen Erkenntnissen aus Betriebsbegehungen, Arbeitsunfällen, aufgetretenen Erkrankungen, aus arbeitswissenschaftlichen Erhebungen usw. gesammelt. Hier sind die TRBA als wesentliche Erkenntnisquellen zu nennen.
2. **Beurteilung:** Auf Basis der gesammelten Informationen wird die Tätigkeit beurteilt bzgl. auftretender Gefährdungen (was?) und deren Schwere (Folgen?). Eine Gefährdung liegt nach der Begründung des Arbeitsschutzgesetzes dann vor, wenn die Möglichkeit eines Schadens besteht. Eintrittswahrscheinlichkeiten spielen dabei keine Rolle, allein die Mög-

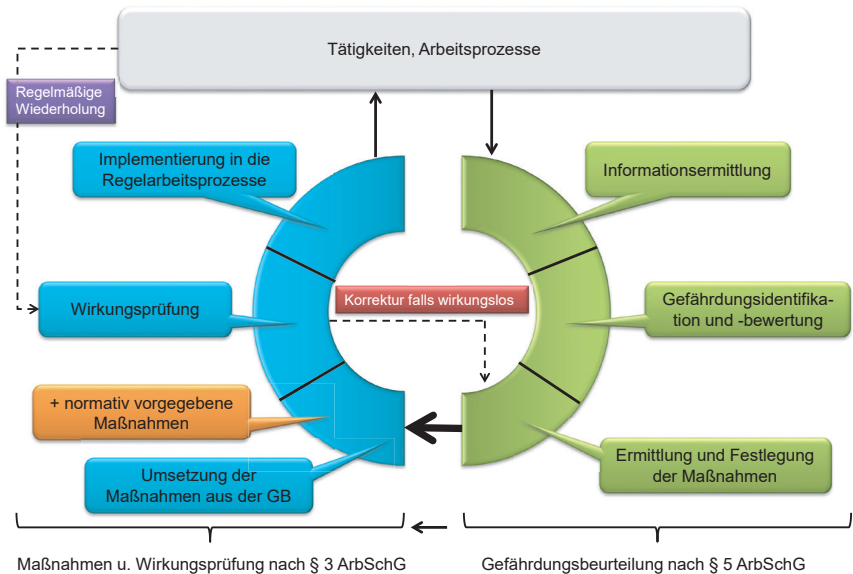


Abb. 5: Schematische Darstellung der Prozesse zur sicheren Betriebsorganisation bestehend aus Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und Maßnahmenumsetzung sowie Wirkungsprüfung nach § 3 Arbeitsschutzgesetz. Die häufig anzutreffende „Vollkreisdarstellung“ als Visualisierung der Gefährdungsbeurteilung ist vor dem rechtlichen Befund nicht korrekt.

lichkeit genügt, um eine Gefährdung festzustellen. Der Gefahrenidentifikation folgt die Beurteilung, die nach der Begründung des Arbeitsschutzgesetzes darin besteht, Art und Umfang der möglichen Schäden abzuschätzen. Auch hier wird keine Eintrittswahrscheinlichkeit gefordert, wie dies in manchen Handlungshilfen zur Gefährdungsbeurteilung suggeriert wird. Es reicht z. B. festzustellen, dass die Möglichkeit einer Nadelstichverletzung besteht mit der Folge, dass es bei dem Mitarbeiter zu einer Übertragung von Hepatitis-Viren kommt, die sich ggf. in einer Erkrankung Bahn brechen kann. Mehr ist nicht erforderlich. Das gesamte staatliche Arbeitsschutzreglement mit den Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln kennt die Anwendung von Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht.

3. **Maßnahmenableitung:** Durch die in dem Beurteilungsakt gewonnenen Erkenntnisse wird es nun möglich, Maßnahmen zu konzipieren, die den identifizierten Gefährdungen abhelfen, also z. B. der Vermeidung von Nadelstichverletzungen. Diese Maßnahmen umfassen sowohl die eigentli-

che Gefahrenabwehr, aber auch die Maßnahmen, die nötig sind, um die Wirksamkeit der Abwehrmaßnahme feststellen zu können. Dies wird später noch eingehender dargestellt.

Damit ist die Gefährdungsbeurteilung zu Ende. Die Umsetzung der Maßnahmen, deren Wirkungsprüfung etc. gehören nicht zur Gefährdungsbeurteilung, sondern sind die Umsetzungspflichten nach § 3 ArbSchG, denn § 5 sagt überhaupt nichts über Umsetzungsmodalitäten. Diese beschreibt § 3 ArbSchG.

Im Rahmen dieser sicheren Betriebsorganisation werden die Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung umgesetzt und auf Wirksamkeit geprüft (Abb. 5, blau). Hinzu kommen diverse Maßnahmen, die gar nicht in der Gefährdungsbeurteilung erarbeitet werden, sondern normativ, d. h. durch Gesetze oder Verordnungen vorgegeben sind.

Diese „externen Maßnahmen“ wären z. B. die Unterweisung, die im § 12 des Arbeitsschutzgesetzes zwingend vorgegeben ist, egal, was die Gefährdungsbeurteilung ergeben würde. Dazu gehören aber auch alle Grundmaßnahmen aus § 9 der Biostoffverordnung. Allerdings kann es notwendig sein, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung diese externen Maßnahmen an die eigene Situation anzupassen bzw. die genauen Modalitäten der Umsetzung festzulegen und die Wirkungsprüfungen zu formulieren.

Sind die Maßnahmen umgesetzt, werden sie auf Wirksamkeit geprüft und das Ergebnis in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert. Die Wirkungsprüfungen sind also zwar nicht Bestandteil der Beurteilung, deren Ergebnis ist aber Gegenstand der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung. Damit soll belegt werden, dass die abgeleiteten Maßnahmen auch funktionieren.

Stellen sich die Maßnahmen als wirkungslos heraus, erfolgt ein Rückverweis auf die Gefährdungsbeurteilung. Es ist zu prüfen, ob in der Gefährdungsbeurteilung die richtigen Schlussfolgerungen gezogen wurden und/oder ob die Maßnahmen nur nicht korrekt umgesetzt wurden.

Ergibt sich aber ein positives Ergebnis aus den Wirkungsprüfungen, so werden die Maßnahmen regelhaft in dem Unternehmen eingeführt und umgesetzt. Allerdings ist die Sicherheitsarbeit damit nicht beendet, denn die Wirkungsprüfungen sind regelmäßig zu wiederholen, um den erreichten sicheren Zustand auch zeitlich stabil zu halten. Denn was heute sich bewährt, kann in einem oder in zwei Jahren ggf. nicht mehr wirksam sein. Es geht also um eine

Überwachung oder ein Monitoring der Maßnahmengüte und letztendlich um die Nachhaltigkeit der Maßnahmenkonzeption.

Damit ist der Prozess in aller Kürze beschrieben. Häufig wird die Gefährdungsbeurteilung in vielen Handlungshilfen als ein Kreisprozess dargestellt, wobei Maßnahmenumsetzung und Wirksamkeitskontrolle als Teile der Gefährdungsbeurteilung aufgefasst werden. Dies ist schlicht falsch, weil es nicht den gesetzlichen Grundlagen entspricht. Deswegen ist in Abbildung 5 auch kein Vollkreis, sondern es sind zwei miteinander korrespondierende Halbkreise dargestellt, die den unterschiedlichen Zielrichtungen und Gesetzesgrundlagen Rechnung tragen.

Als Kreisprozess verstanden werden darf allerdings die sichere Betriebsorganisation, in der Gefährdungsbeurteilungen als Erkenntnis schaffende Instrumente mit den unternehmerischen Handlungspflichten zur Maßnahmeneinführung und -überwachung interagieren und so einen möglichst wirkungsvollen Arbeits- und Gesundheitsschutz sicherstellen.

Nach diesen notwendigen einführenden Erläuterungen sollen nun aber die einzelnen Schritte der Gefährdungsbeurteilung näher betrachtet werden.

1. Schritt: Prüfung auf Anwendung der BioStoffV

Bevor der mögliche Anwender in die Tiefen der Gefährdungsbeurteilung „einsteigt“, sollte zunächst geprüft werden, ob überhaupt eine Tätigkeit vorliegt, die den Forderungen der BioStoffV genügen muss. Denn Mikroorganismen, also vornehmlich Viren, Bakterien und relevante Pilze gehören ja zu unserer natürlichen Umwelt. Das ist anders als bei Gefahrstoffen.

Das Vorhandensein von Biostoffen allein ist deshalb noch kein Kriterium, die die Anwendung der BioStoffV auslöst. Dann würden alle unsere Lebensregungen und natürlich sämtliche beruflichen Tätigkeiten unter die BioStoffV fallen. Das wären eine Fehlinterpretation und eine überzogene Forderung.

Um hier die Abgrenzung zu erleichtern, hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik eine Leitlinie (LV 23 – Leitlinien zu Tätigkeiten mit Biostoffen) herausgegeben, die an diesem Punkt für Klarheit sorgt. Der Text ist hier wörtlich abgedruckt, da er ausreichend für sich selbst spricht: